

Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in seiner Sitzung am 09.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Organisation**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Saale-Wipper.

Sie gliedert sich in folgende Ortsfeuerwehren:

- *Alsleben*
- *Amesdorf*
- *Giersleben*
- *Güsten*
- *Ilberstedt*
- *Plötzkau*

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister.
Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.
- (3) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer.

§ 2 **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Aufgaben der Feuerwehr sind:
- Bekämpfung von Schadensfeuern (Bränden)
 - Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Ereignissen verursacht werden
 - Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - Gestellung von Brandsicherheitswachen
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr (Verbandsgemeindebürgermeister) zu anderen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - Einsatzabteilung
 - Reserveabteilung
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Jugendfeuerwehr
 - Kinderfeuerwehr
 - Musikabteilung
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.
- (3) Die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte gliedert sich entsprechend ihrer Größe in Löschzüge bzw. Löschgruppen.

§ 4

Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr

- (1) Anträge auf Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr sind schriftlich an die jeweilige Ortswehrleitung der Feuerwehr zu richten. Die Entscheidung zur Aufnahme des Bewerbers in die Freiwillige Feuerwehr obliegt dem Verbandsgemeindebürgermeister, nach erfolgter Anhörung des Gemeinde- und Ortswehrleiters. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Gemeindeführer und der Träger der Feuerwehr werden entsprechend in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Feuerwehr zu erklären, dass sie die mit der Angehörigkeit in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (3) Bei Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr ist er schriftlich durch den Träger zu verpflichten.
- (4) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten Jugendliche ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Entscheidung zur Aufnahme des Bewerbers in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Verbandsgemeindebürgermeister, nach erfolgter Anhörung des Gemeinde- und Ortswehrleiters und des Jugendwarts.
- (5) Die Entscheidung zur Aufnahme des Bewerbers in die Kinderfeuerwehr obliegt dem Verbandsgemeindeführer, nach erfolgter Anhörung des Gemeinde- und Ortswehrleiters und des Leiters der Kinderfeuerwehr. Die Weiterführende Regelungen sind in einem Konzept für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Saale-Wipper festzulegen.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, in der Freiwilligen Feuerwehr Saale-Wipper gewährt.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anforderungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Verbandsgemeinde Saale-Wipper den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Alle Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies am nächsten Werktag, über den zuständigen Ortswehrleiter und dem Gemeindeführer der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an einem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter, am nächsten Werktag dem Gemeindeführer der Verbandsgemeinde Saale-Wipper anzuzeigen.

§ 6

Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Hierzu muss eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann der Verbandsgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine mündliche oder schriftliche Rüge aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7

Dienst in der Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom jeweiligen Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Gemeindeführer sowie vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplanes für ein laufendes Jahr. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.
- (2) Der in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aufgenommene Angehörige der Feuerwehr wird durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Gemeindeführers nach einjähriger Probezeit und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung als Feuerwehranwärter in der Feuerwehr bestätigt.
- (3) Treten Angehörige der Jugendabteilung mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ein und weisen sie zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 2. Werden Angehörige anderer Feuerwehren in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr Saale-Wipper übernommen, ist sinngemäß zu verfahren
- (4) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:

- Lösung von Einsatzaufgaben als Angehöriger der Einsatzabteilung
 - Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis-, und Landesebene
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Abs. 1 angewiesen sind
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr
 - Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper.
- (5) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht, die Beteiligung eines Angehörigen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am Leben eines Feuerwehrvereins oder Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.
- (6) Bei der Teilnahme am Dienst gemäß Abs. 4 ist die entsprechende Dienstkleidung zu tragen. Ausnahmen werden vom Ortswehrleiter bekannt gegeben.

§ 8

Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Er hat einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfalle den Gemeindeführer in allen Dienstobliegenheiten vertritt. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindeführer und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften (Einsatz- und Reserveabteilung) zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag zur Berufung, wird in einer geheimen Abstimmung durchgeführt. Diese wird in den Gerätehäusern der Ortsfeuerwehren unter Aufsicht der Verwaltung durchgeführt. Durchführungstermine können abweichen. Die Zeit in der die Stimmzettel abgegeben werden, sollte 2 Stunden betragen. Im Verhinderungsfall können die Einsatzkräfte (Einsatz- und Reserveabteilung) die Abgabe ihres Vorschlages in einem verschlossenen Umschlag, in einem angemessenen Zeitraum und nach einer örtlichen Bekanntgabe vornehmen. Die Stimmauszählung erfolgt nach Eintreffen aller Stimmzettel im Sitzungssaal des Rathauses Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten. Vorgeschlagen ist der Kandidat, für den die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindeführers und Stellvertreters erfolgen.
- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortsfeuerwehrleiter und deren Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren. Sofern die Altersregelung vom 65. Lebensjahr eintritt, ist der Betroffene vor Ablauf der Amtszeit abzubekannt.
- (7) Zur Abarbeitung seiner Aufgaben steht dem Gemeindefeuerwehrleiter eine erweiterte Feuerwehrleitung zur Verfügung. Zu dieser erweiterten Leitung gehören die Ortsfeuerwehrleiter und deren Stellvertreter.
- (8) Die Ortsfeuerwehren werden durch Ortsfeuerwehrleiter geleitet. Jedem Ortsfeuerwehrleiter steht ein Stellvertreter zur Verfügung, der im Verhinderungsfall die Aufgaben des Ortsfeuerwehrleiters übernimmt. Ortsfeuerwehrleiter und deren Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften (Einsatz- und Reserveabteilung) der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag zur Berufung, wird in einer geheimen Abstimmung durchgeführt. Die Zeit in der die Stimmzettel abgegeben werden, sollte 2 Stunden betragen. Vorgeschlagen ist der Kandidat, für den die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Dem Ortsfeuerwehrleiter stehen für die Abarbeitung seiner Aufgaben Funktionsträger zur Verfügung.
- (10) Funktionsträger im Sinne des Abs. 9 der Feuerwehr Saale-Wipper sind:
 - die Gerätewarte
 - die Zeugwart
 - die Sicherheitsbeauftragten
 - die Jugendwart
 - die Zugführer
 - die Gruppenführer
 - die Leiter der Kinderfeuerwehren
 - die Stabführer der Musikabteilung
- (11) Funktionsträger müssen Angehörige der Einsatzabteilung und sollten Gemeindefeuerwehreinwohner der jeweiligen Ortsfeuerwehr sein. Sie werden auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrleiters und Bestätigung des Gemeindefeuerwehrleiters durch den Träger der Feuerwehr bestellt. Dazu ist eine Urkunde auszuhändigen.
- (12) Die Aufgaben des Gemeindefeuerwehrleiters, seines Stellvertreters, der Ortsfeuerwehrleiter, deren Stellvertreter sowie der Funktionsträger werden in einer gesonderten Dienstweisung geregelt.

§ 9

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsfeuerwehrleiter bestellt auf Vorschlag der aktiven Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheit.
- (2) Feuerwehrmitglieder, die innerhalb taktischer Einheiten besondere technische Funktionen wahrnehmen, werden vom Ortsfeuerwehrleiter bestellt.

§ 10

Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Aus- und Fortbildung findet nach bestätigten Dienstplänen im Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr statt. Eine Ferienpause kann ausgewiesen werden. Zusätzliche oder im Termin geänderte Ausbildungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter den Angehörigen mitgeteilt.
- (2) Für die Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Ortswehrleitung den Bedarf zu ermitteln und diesem dem Gemeindeführer und dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr ist dem Gemeindeführer mitzuteilen.
- (3) Berufungen, Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnverordnung für die Mitglieder Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen werden.
- (4) Beförderungen innerhalb der Feuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeister“ spricht der Verbandsgemeindeführer auf Vorschlag des Ortswehrleiters, nach Kenntnisnahme des Gemeindeführers aus. Beförderungen vom Dienstgrad „Brandmeister“ an, werden auf Vorschlag des Gemeindeführers, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters durch den Verbandsgemeindeführer vorgenommen.
- (5) Berufungen in die Funktion Gruppenführer; Zugführer; Verbandsführer, sowie Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter, werden nach Anhörung des Gemeindeführers und Kreisbrandmeisters durch den Verbandsgemeindeführer vorgenommen.

§ 11

Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr

- (1) Die Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr Saale-Wipper erfolgt über die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises. Ausnahmen zur Alarmierung regelt der jeweilige Ortswehrleiter in Abstimmung mit dem Gemeindeführer.

§ 12

Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr

- (1) Einwohner der Verbandsgemeinde Saale-Wipper können von Vollendung des 18. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zum Dienst in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr verpflichtet werden, wenn diese nicht den Erfordernissen entsprechend auf freiwilliger Grundlage zustande kommt. Die Verpflichtung zum Dienst obliegt dem Träger der Feuerwehr.
- (2) Von der Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr sind auszunehmen:
 - Angehörige von Berufsfeuerwehren und Einwohner, die auf anderen Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hauptberuflich tätig sind
 - Einwohner, die körperlich und geistig nicht für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind

- Beschäftigte ortsansässiger Unternehmen und Einrichtungen, von deren Stellung im Unternehmen bzw. Einrichtung das Arbeitsergebnis einer Vielzahl weiter dort Beschäftigter abhängt; in diesem Fall sind Freistellungsersuchen der Geschäftsführungen an den Träger der Feuerwehr zu richten.
 - Einwohner, die aufgrund ihrer auswärtigen Beschäftigung nicht in der Lage sind, regelmäßig am Dienst, insbesondere an der Aus- und Fortbildung, teilzunehmen
 - Einwohner, die Gründe vortragen, die der Träger der Feuerwehr anerkennt.
 - Im Übrigen wird auf § 11 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen..
- (3) Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr darf den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Die Verpflichtung ist mindestens für 1 Jahr auszusprechen; sie kann wiederholt bis zur oben genannten Höchstdauer ausgesprochen werden, falls die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht auf freiwilliger Grundlage gewährleistet werden kann.
- (4) Zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichtete sind anderen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 13 Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr

- (1) Angehörige der Feuerwehr scheidern mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung aus und werden durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Ortswehrleiters mit Kenntnisnahme des Gemeindeführers in die Altersabteilung der Feuerwehr versetzt. Die vorzeitige Versetzung auf eigenen Wunsch oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit, ist nach entsprechendem Antrag durch den Gemeindeführer in Absprache mit dem Ortswehrleiter zu prüfen. Eine Entscheidung erfolgt durch den Träger der Feuerwehr.
- (2) In die Ehrenabteilung der Feuerwehr können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Gemeindeführers.
- (3) Der Träger der Feuerwehr entscheidet bei Versetzung gemäß des Abs. 1 über die Berechtigung der versetzten Angehörigen der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung nicht mehr zu führen.
Für Personen gemäß Abs. 2 ist die Berechtigung zum Tragen der Dienstkleidung der Feuerwehr nicht vorgesehen.

§ 14 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr" und dem Namen der Ortsfeuerwehr.

- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Reserveabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Stabführers bedient.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Reserveabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Stabführer der Musikabteilung.

§ 15

Erstattung finanzieller Einbußen

- (1) Wird durch den Dienst in der Feuerwehr im Sinne des § 7 Abs. 4 von einem sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befindlichen Angehörigen der Feuerwehr Arbeitszeit versäumt, erfolgt die Gehalts- bzw. Lohnzahlung nach Maßgabe des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Ist der Arbeitgeber zur Auszahlung verminderter Bezüge berechtigt und entstehen somit dem Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Einbußen, sind diese zu Lasten des öffentlichen Haushaltes auszugleichen. Die Ansprüche sind der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gegenüber glaubhaft zu machen. Der Ortswehrleiter zeichnet bzgl. der Anspruchszeiten mit.
- (3) Angehörige der Feuerwehr, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf Erstattung finanzieller Einbußen nach den Grundsätzen des Abs. 2. Der Verbandsgemeinderat trifft gesonderte Festlegungen über die Anwendung von Höchsterstattungssätzen.
- (4) Tritt Verdienstaufschlag oder Minderung infolge angeordneter Ruhezeit nach Einsätzen der Feuerwehr ein, ist sinngemäß zu verfahren. Das Aussprechen von Ruhezeiten obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter. Dieser ist der Begründung gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet. Der jeweilige Ortswehrleiter und Gemeindeführer ist in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Schadensersatz

- (1) Sachschäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erwachsen, sind von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht anderweitig abgedeckt sind. Im Übrigen wird auf § 27 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

§ 17 Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters. Anfallende Kosten sind der Haushaltsstelle Ausgaben bei Einsätzen zuzuordnen.
- (2) Zur einheitlichen Handhabung durch die Einsatzleiter der Feuerwehr hat der Träger der Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen. Zuarbeiten aus der Sicht der Erfordernisse der Einsatzführung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer.
- (3) Zur Abgeltung der Versorgungskosten eines Angehörigen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, welche ihm durch ganztägige Teilnahme an Lehrgängen, Übungen, Einsätzen und Ausbildungslagern entstehen, wird ihm ein Tagessatz in Höhe von 10,00 € bereitgestellt. Werden die Kosten bereits durch Dritte übernommen, entfällt dieser Tagessatz.

§ 18 Einsatzentschädigung

- (1) Eine personelle Einsatzentschädigung erfolgt bei jedem Einsatz der Feuerwehr. Die Höhe der Entschädigungen, ist in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 19 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Regelungen über Aufwandsentschädigungen sind in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 20 Ansprüche von Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind in den Fällen der §§ 16 bis 19 den anderen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt. § 6 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 21 Jahreshauptversammlungen der Feuerwehr

- (1) Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 7 Absatz 1 zu machen.
- (2) In Abstimmung mit dem Gemeindeführer ist einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung in jeder Ortsfeuerwehr mit allen Angehörigen der Ortsfeuerwehr außer der Kinder- und Jugendfeuerwehr durchzuführen. Die jährlichen Zusammenkünfte der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden in einer Kinder- und Jugendordnung geregelt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung nach Absatz 2 dient vor allem
 - der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Berufung und Abberufung in Funktionen der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr

- der Darlegung des Jahresberichtes des Ortswehrleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiete der Hilfeleistungen
- der Aussprache zum Jahresbericht des Ortswehrleiters
- dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung von Satzungen
- die Rechenschaftslegung des Jugendwartes
- die Rechenschaftslegung des Leiters der Kinderfeuerwehr

§ 22

Nutzung der Räumlichkeiten der Feuerwehr (Veranstaltungen, die nicht auf Feuerwehrbasis beruhen)

- (1) Die Nutzung des Versammlungsraumes und der Nebenräume (Küche und Sanitärräume) durch den Eigentümer sowie von Kameraden der Feuerwehr ist kostenfrei.
- (2) Weitere Nutzungen durch Nichtfeuerwehrangehörige werden nicht gestattet.
- (3) Entsprechende Nutzungsverträge sind mit den Mitgliedsgemeinden zu treffen.

§ 23

Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Der Angehörige der Feuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr über den Ortswehrleiter und Gemeindeführer zu erklären und sollte hinreichend begründet sein.
- (2) Tritt ein Angehöriger der Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf Antrag, durch den Ortswehrleiter, ein Dienstzeugnis für seinen bisherigen Werdegang in der Feuerwehr auszustellen. Die wird über den Gemeindeführer an den Träger der Feuerwehr geleitet.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von 10 Werktagen Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen, zu Dienstzwecken, zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter oder dem Zeugwart abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände, ist zu bestätigen. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Angehörigen.

§ 24

Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Angehörige der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten, gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

- (2) Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:
- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
 - Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr
 - Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft
 - unehrenhaftem Verhalten im Dienst
 - grobem Vorgehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst
 - fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
 - Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen
 - wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen
- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr Saale-Wipper Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.
- (4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung nach § 12 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 25

Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragt der Ortswehrleiter. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (2) Dem Gemeindeführer obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Feuerwehr im Beschlusswege. Bezogen auf die Führungskräfte der Feuerwehr hat diese ggf. Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr, Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen durch den Träger der Feuerwehr zu enthalten.
- (3) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Angehörigen der Feuerwehr und über im Einzelfall erforderlich werdende Wahlgänge nach Maßgabe des § 8.
- (4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Angehörigen der Feuerwehr unter Maßgabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben. Dem bisherigen Angehörigen der Feuerwehr übergebene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen. In Abhängigkeit von Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage des Ausspruchs oder der Zustellung der Maßnahme der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist

schriftlich beim Träger der Feuerwehr einzulegen und zu begründen. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper entscheidet über den Widerspruch.

- (6) Die Entscheidung über den Einzug von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuwendungen des ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr obliegt dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die diesbezügliche Entscheidung ist mit dem Ausspruch des Ausschlusses aus der Feuerwehr bekannt zu geben.

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Güsten, den.....

Steffen Globig
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel

eingearbeitet:

1. Änderungssatzung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 20.07.2010; Beschluss - Nr. 28/2010